

sehenden Klasse — der Bourgeoisie — verkörpern. Ein anschauliches Beispiel dafür liefert die Serie unrechtmäßiger Urteile griechischer Tribunale gegen Personen, die die Doktrin der „schwarzen Obristen“ nicht befürworteten. Davon zeugen auch die Gerichtsurteile, die die nazistischen Kriegsverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland zu rehabilitieren trachten, die Verurteilungen von Demokraten in Spanien sowie die praktische Tätigkeit der Gerichte vieler anderer kapitalistischer Staaten.

Die sowjetische Rechtslehre behauptet keineswegs, daß die Tätigkeit des Gerichts von der Politik des Sowjetstaates, vom Willen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen und von den Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus unabhängig ist. Der Wille des Sowjetstaates ist in den Gesetzen manifestiert, und die Gerichte sind berufen, sich strikt von ihnen leiten zu lassen. Wenn von der Unabhängigkeit unserer Richter die Rede ist, dann ist damit nicht ihre Unabhängigkeit vom Gesetz gemeint. Vielmehr ist damit gesagt, daß die Richter die Straf- und Zivilsachen nur in genauer Übereinstimmung mit dem geltenden Recht entscheiden können und müssen, und zwar ohne Einmischung irgendwelcher Organe, Funktionäre oder einzelner Bürger.

Der Sowjetstaat hat das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter nicht bloß verkündet, sondern war und ist bestrebt zu sichern, daß dieses Prinzip durch zahlreiche gesetzgeberische Garantien und verschiedene organisatorische Maßnahmen verwirklicht wird.

Die Wählbarkeit der Richter ist eine der wichtigsten Bedingungen, die garantieren, daß dieses Prinzip in die Praxis umgesetzt wird. Gerade die auf demokratischer Grundlage durchgeführten Wahlen schaffen organisatorische Unabhängigkeit der Richter gegenüber Einmischungen von jedweden Organen oder Funktionären.

Ähnliche Garantien der richterlichen Unabhängigkeit gibt es auch in bezug auf die von den Gerichten zu verhandelnden einzelnen Straf- und Zivilsachen. Deshalb ist z. B. gesetzlich vorgeschrieben, daß die Richter alle wichtigeren Entscheidungen zum Wesen der Sache im Beratungszimmer treffen, in dem sich nur die Richter selbst aufhalten dürfen.

Eine weitere Voraussetzung, die die Unabhängigkeit der Richter gewährleistet, ist die Abstimmungsordnung bei der Beratung von Urteilen und Beschlüssen. Das Gesetz legt fest, daß diese Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Diejenigen Richter, die in der Minderheit bleiben, sind jedoch berechtigt, ihre abweichende Auffassung dem Urteil beizufügen.

Um die Unabhängigkeit der Richter zu sichern, ist für sie auch eine besondere Ordnung der disziplinarischen Verantwortlichkeit geschaffen worden. Für Versäumnisse und unwürdiges Verhalten können Richter nicht vor irgend einem anderen Staatsorgan disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, sondern nur vor

einer besonderen Disziplinarkommission oder vor dem Präsidium des übergeordneten Gerichts. Ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Unionsrepublik oder — bei Mitgliedern des Obersten Gerichts der UdSSR — des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR können Richter weder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und in Verbindung damit von ihrer Funktion entfernt noch inhaftiert werden.

Überaus bedeutsam ist auch das Wirken der KPdSU zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter. Die KPdSU verwirklicht ihre führende Rolle im sozialistischen Staat und damit auch in den Gerichtsorganen. Allerdings hat die Leitung durch die Partei mit einer Einmischung in die Verhandlung und Entscheidung einzelner Straf- und Zivilsachen nicht das geringste gemein.

Das gleiche muß auch in bezug auf die Tätigkeit der örtlichen Sowjets und ihrer Organe gesagt werden. Diese nehmen bekanntlich Berichte der Richter über den Stand der Kriminalität und über Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit entgegen, und sie organisieren die Wahlen der Volksrichter. Die örtlichen Sowjets haben jedoch nicht das Recht, sich in die unmittelbare Tätigkeit des Volksgerichts zur Entscheidung von Straf- und Zivilsachen einzumischen.

Die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit wird vom übergeordneten Gericht wahrgenommen. Dieses ist berechtigt, die Arbeit des nachgeordneten Gerichts zu überprüfen, Rechenschaftsberichte der Richter entgegenzunehmen und unter bestimmten Voraussetzungen Urteile oder Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Jedoch ist das übergeordnete Gericht nicht in allen Fällen berechtigt, dem unteren Gericht verbindliche Weisungen zu geben. Hat z. B. das übergeordnete Gericht eine Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen, dann wird in der erneuten Verhandlung das Urteil oder der Beschluß auf der Grundlage vollständiger und objektiver Berücksichtigung aller Umstände des Falles getroffen. Das Gericht erster Instanz hat das Recht, erneut eine Entscheidung zu finden, die nach seiner Auffassung dem Gesetz entspricht.

Die Prozeßbeteiligten sind berechtigt, Anträge zu stellen, dem Gericht ihre Meinung mitzuteilen und Beweismaterial vorzulegen. Alle Entscheidungen jedoch trifft das Gericht selbständig und unabhängig von den Anträgen des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts, des Geschädigten und der anderen Prozeßbeteiligten.

Die Leninschen Prinzipien der Wählbarkeit, Verantwortung und Unabhängigkeit der Richter haben im Verlaufe von mehr als 50jähriger Erfahrung beim Aufbau eines sozialistischen Staates ihre Erprobung bestanden. Ihre weitere Festigung ist eine notwendige Voraussetzung, um das sowjetische Gerichtssystem weiterzuentwickeln und zu vervollkommen.

(Aus „Sowjetskaja justizija“ 1969, Heft 15, S. 2 ff., übersetzt von Dr. Helmut K e i l, Berlin)

Prof. Dr. habil. ANITA GRANDKE und Forschungsstudent WOLFGANG RIEGER,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren

Art. 38 der Verfassung und die Präambel des FGB kennzeichnen Ehe und Familie als Bestandteil des Systems der sozialistischen Gesellschaft und weisen diesem Lebensbereich wichtige spezifische Aufgaben zu. Ehe und Familie sind neben den Arbeitskollektiven die wichtigsten Gemeinschaften, in denen sich das Leben der Menschen vollzieht.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Familie resultiert vor allem aus ihrem großen, notwendigen und wachsenden Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit¹. Die Familie hat also Anteil an der Er-

1. Zur Funktion von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft vgl. auch Haigasch, „Soziologische Aspekte des Familienrechts im Sozialismus“, NJ 1969 S. 753 ff. (755 f.).